

# Besondere Belegungsbedingungen „Ganzes Haus“ für den Jugendhof Finkenberg

## 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Jugendbildungsstätte steht offen für Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen sowie Familien.
- 1.2 Die Gruppen müssen von wenigstens einer verantwortlichen Leiterin bzw. einem verantwortlichen Leiter begleitet werden.
- 1.3 Gruppen aus dem Rhein-Erft-Kreis werden bei der Belegung vorrangig berücksichtigt.

## 2. Belegung

- 2.1 Eine schriftliche Anmeldung in der Jugendbildungsstätte ist erforderlich. Die kurzfristige Reservierung eines Termins ist auch telefonisch möglich.
- 2.2 Die Anmeldung wird durch einen schriftlichen, vollständig ausgefüllten Belegungsvertrag verbindlich, der bis zum angegebenen Stichtag an die Jugendbildungsstätte zurückzusenden ist. Ohne Angaben zur Teilnehmerzahl kommt kein Vertrag zustande und es besteht kein Beherbergungsanspruch. Ebenso besteht nach Ablauf des Rücksendetermins kein Beherbergungsanspruch mehr, d. h. die Reservierung wird unwirksam und steht anderen Interessenten wieder zur Verfügung.
- 2.3 Eine aktuelle Teilnehmerliste mit Anschrift und Altersangabe ist am Anreisetag in der Jugendbildungsstätte abzugeben. Ermäßigungsgründe sind spätestens am Abreisetag geltend zu machen. Die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden. Bei fehlenden Angaben wird der Höchstsatz berechnet.

## 3. Rücktritt bzw. Vertragsänderungen

- 3.1 Ein Rücktritt bzw. Vertragsänderungen müssen schriftlich unter Angabe der Kunden- und Reservierungsnummer der Jugendbildungsstätte mitgeteilt werden.
- 3.2 Bei einem Rücktritt bis 5 Monate vor Vertragsbeginn werden keine Ausfallgebühren berechnet..
- 3.3 Wenn diese Frist überschritten ist, so sind Tag folgende Ausfallgebühren zu zahlen:

- ab 5 Monate vor vereinbartem Aufenthaltsbeginn	40 % des Pauschaltarifes
- ab 3 Monate vor vereinbartem Aufenthaltsbeginn	60 % des Pauschaltarifes
- ab 6 Wochen vor vereinbartem Aufenthaltsbeginn	80 % des Pauschaltarifes.
- 3.4 Bei Nichtanreise ohne vorherige Stornierung werden die gesamten Aufenthaltskosten fällig.

## 4. Tagessätze

- 4.1 Der Tagessatz richtet sich nach den Richtlinien des Rhein-Erft-Kreises. Wird bei Vertragsabschluß ein geringerer Tagessatz aufgrund fehlender oder falscher Angaben vereinbart, erfolgt bei der Abrechnung eine Berichtigung entsprechend den Vorgaben der Richtlinien.
- 4.2 Die Tagessätze schließen die Leistung von Unterkunft und Verpflegung ( 4 Mahlzeiten: Frühstück, Mittagessen, Kaffee, Abendessen) ein.
- 4.3 Voraussetzung für eine Belegung ist die Inanspruchnahme von mindestens drei vollen Tagessätzen.
- 4.4 Die Rechnung ist nach Abschluß der Fahrt fällig. Wir bitten um Überweisung des Rechnungsbetrages.

## 5. Haftung für Schadensfälle

- 5.1 Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind der Hausverwaltung unverzüglich zu melden. Bei Schäden an Gebäude, Inventar oder Verlust von Schlüsseln wird ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht.
- 5.2 Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Wertgegenständen in der Jugendbildungsstätte wird nicht übernommen.